

Verzugszinsen nach Verurteilung zur Leistung in Fremdwährung

(zu OGH Ungarns Pfv. IV. 23.083/1994¹)

von Wiss. Mitarbeiter László Szécsényi, LL.M.(Marburg), Pecs

I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Der ausländische (deutsche) Kläger hatte in Ungarn am 2. 9. 1992 bei einem Unfall einen Schaden erlitten. Die beklagte Versicherungsgesellschaft hatte den entstandenen Schaden in Höhe von 4.668,28 DM zu ersetzen. Die Auszahlung des Schadenersatzes erfolgte am 25. 2. 1993. Der Kl. forderte mit seiner Klage die Zahlung von Verzugszinsen. Das Gericht verurteilte die beklagte Versicherungsgesellschaft in seinem Urteil, wegen Verzugs (§ 289 Ptk.²) innerhalb von 15 Tagen 410 DM an den Kl. zu zahlen. Das Gericht stellte fest, daß die Forderung des Kl. seit dem 2. 9. 1992 fällig war. Für die Zeit bis zur tatsächlichen Auszahlung sollte der Bekl. daher 20 % Verzugszinsen zahlen.

Die Bekl. legte Berufung ein und forderte die Abänderung des Urteils. Begründet wurde die Berufung damit, die Bekl. hätten wegen des auf DM-Zahlung lautenden Urteils nur die „der Währung entsprechenden“ 5,7 % Verzugszinsen, also 128,30 DM, zu zahlen.

Das Gericht zweiter Instanz hat das Urteil bestätigt. Laut Begründung des rechtskräftigen Urteils ist der Schaden des Kl. gemäß § 32 Nmjt.³ nach ungarischem Recht zu ersetzen. Für die Haftung der Bekl. sind §§ 346 Abs. 1, 339 Abs. 1 Ptk. und § 1 der Regierungsverordnung Nr. 58 vom Jahre 1991 über die Haftpflichtversicherung der Betreiber von Kraftfahrzeugen maßgebend.

Die Bekl. geriet mit der Leistung des Schadenersatzanspruches gem. § 360 Ptk. in Verzug, so daß sie gem. § 301 Abs. 1 20 % Verzugszinsen zu zahlen hatte. Das Gericht äußerte die Meinung, daß auf den Schadenersatzanspruch des Kl. einheitlich das ungarische bürgerliche Recht anzuwenden ist. Es sei unmöglich, die Hauptleistung und die Nebenleistungen getrennt voneinander zu behandeln. Aus der einheitlichen Beurteilung des Falles ergibt sich die Anwendung des § 301 Ptk. und die Verpflichtung der Bekl. zur Zahlung von 20 % Verzugszinsen, soweit sie ihre Geldschuld in inländischer Währung (Forint) leistet.

Die Bekl. reichte gegen das rechtskräftige Urteil⁴ wegen Verletzung der Gesetzlichkeit beim OGH einen Revisionsantrag ein und forderte die Herabsetzung des Zinssatzes auf 5 %. Begründet wurde der Antrag damit, daß die Anwendung des § 301 Ptk. rechtswidrig gewesen sei. Nach dem Standpunkt der Bekl. hatte sie ihre Schuld nicht in ungarischen Forint, sondern in D-Mark zu begleichen. Deshalb wollte sie niedrigere Verzugszinsen zahlen, die nach der Gerichtspraxis für Fremdwährungsschulden üblich sind.

Als prozeßrechtliche Vorbemerkung wurde festgestellt, daß der Klage bis zu 5,7 %, also in Höhe von 128,30 DM, schon erstinstanzlich rechtskräftig stattgegeben wurde, weil in der Berufung das Urteil nur im Hinblick auf den über 5,7 % liegenden Zinssatz angefochten wurde. Insoweit sei die Revision deshalb ausgeschlossen. Im übrigen hat der OGH die Revision zugelassen.

II. Entscheidungsgründe

Dem Gericht lag ein Sachverhalt mit Auslandsberührung vor. Deshalb waren zunächst die Regeln des ungarischen IPR anzuwenden. Nach § 32 Nmjt. ist für die Haftung für außervertraglich verursachte Schäden das am Ort und im Zeitpunkt des schadenverursachenden Verhaltens gültige Recht maßgebend (*lex loci delicti commissi*),⁵ hier also das ungarische Recht. Die Schadenersatzpflicht seitens der Bekl. sei unbestritten eine Geldschuld. Die Schuld der Bekl. wurde in Forint bestimmt, war aber in ausländischer Währung zu zahlen. Deren tatsächliche Summe sei aufgrund des am Ort und zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Kurses durch Umrechnung festzustellen. Nach § 301 Abs. 1 Ptk. ist der Schuldner bei Geldschulden ab dem Zeitpunkt des Verzugsbeginns verpflichtet, einen Zins von 20 % zu zahlen. Nach Auffassung des OGH war die Zinszahlungsverpflichtung des Schuldners unstrittig; fraglich sei nur der Zinssatz. Hierzu folgt dann eine sehr bemerkenswerte Aussage: „Aus dem ungarischen Rechtssystem und aus der Struktur des Ptk. folgt, daß der jährliche 20-%-Zinssatz ausschließlich für Forintschulden

83.
gilt. " Der Schaden des Kl. wurde in fremder Wahrung ersetzt, deshalb sei der 20-%-Zinssatz des § 301 Abs. 1 Ptk. in diesem Fall nicht anzuwenden. Der OGH folgt in seiner Judikatur⁶ der Meinung, da bei Verzug mit Geldzahlungen in auslandischer Wahrung ein Zinssatz anzuwenden ist, der den an den internationalen Geldmarkten ublichen Zinssatzen entspricht. Da keine Angaben uber diese Zinssatze vorlagen, hat der OGH den durch die Revision beruhrten Teil des Urteils gem. § 275/A II Pp. auer Kraft gesetzt, und an das Gericht erster Instanz zur erneuten Verhandlung zuruckverwiesen. In dem neuen Verfahren soll gepruft werden, welche Zinssatze es am internationalen Markt im umstrittenen Zeitraum gegeben hat.

III. Wurdigung

1. Wertbeschaffungsschuld

Der OGH Ungarns hat in seinem Urteil seine Judikatur zu Fremdwahrungsschulden wiederholt, nach der fur Zahlungsverbindlichkeiten in fremder Wahrung nur die an den internationalen Geldmarkten ublichen Zinssatzen entsprechenden Verzugszinsen zu zahlen sind; der 20-%-Zinssatz des Ptk. gelte nur fur Forintschulden. Begrundet wurde diese Auffassung allgemein mit Hinweis auf die Struktur des ungarischen Zivilgesetzbuches. Gegenuber der allgemeinen und leeren Argumentation des Gerichtes enthalt das ungarische Zivilgesetzbuch jedoch spezielle Regeln uber Geld- und Zinsschulden, sogar uber Fremdwahrungsschulden.

Eine Geldschuld ist im weiten Sinne jede Obligation, deren Gegenstand eine Geldleistung ist. Im engeren Sinne reden wir von einer Geldschuld, wenn der Gegenstand der Obligation die wirtschaftliche Funktion des Geldes⁷ ist, also der Schuldner eine bestimmte Geldsumme zu leisten hat (*Wertbeschaffungsschuld*).⁸ Die Geldschuld unterscheidet sich von Gattungsschulden. Geldschuld ist also keine Sachsschuld, sondern eine Wertschuld.⁹

Die Zinsschuld hat akzessorischen Charakter, hangt also immer von der Hauptschuld ab.¹⁰ Das auf die Hauptschuld anzuwendende Recht (*lex obligationis*) ist auch auf die Zinsschuld anwendbar. Die Frage der Wahrung oder Verzinsung der Hauptschuld ist keine kollisionsrechtliche Frage.¹¹ Sie werden durch das aufgrund des IPR des Forums ermittelte nationale Recht (Schuldstatut) unabhangig voneinander bestimmt.

a) Wahrung der Schuld

Die Geldschuld ist nach § 231 Abs. 1 Ptk. grundsatzlich in jener Wahrung zu zahlen, die am Erfullungsort gultig ist. Ist also Erfullungsort Ungarn, so ist die Schuld nach dem ungarischen Privatrecht folglich in ungarischen Forint zu begleichen. Die in anderer Wahrung oder in Gold bestimmte Schuld soll unter Zugrundelegung des am Ort und zum Zeitpunkt geltenden Kurses umgerechnet werden.¹² Die devisarechtlichen Vorschriften bestimmen, wann man eine wirklich (effektiv) in fremder Wahrung oder in Gold zu leistende Zahlung wirksam vereinbaren oder erfullen kann (§ 231 Abs. 1, 2 Ptk.).¹³

b) Verzinsung der Schuld

Gema § 232 Ptk. sind Zahlungspflichten aus einem Vertrag in der Regel zu verzinsen. Der gesetzliche Zinssatz betragt 20 %

jährlich, es sei denn, daß die Parteien einen niedrigeren Zinssatz vereinbaren oder das Gesetz etwas anderes bestimmt.

2. Einheitliches Statut für Schuld und Verzinsung

Aus den §§ 231 und 232 folgt also, daß bei Anwendung des ungarischen Zivilrechts Zinswährung und Zinsmaß voneinander *unabhängig* sind. Das Zinsmaß ist gesetzlich festgelegt, die Währung des Zinses richtet sich nach der Währung der Hauptschuld, also nach der am Leistungsort geltenden Währung. § 292 Abs. 1 Ptk. bestimmt, daß Geldschulden am Sitz des Gläubigers zu leisten sind, d. h., die Kosten und die Gefahr der Leistung werden vom Schuldner getragen. Es ist fraglich, ob § 231 sich auf den gesetzlichen (abstrakten) oder auf den tatsächlichen Leistungsort bezieht. Der Sinn der Regelung des § 231 ist, daß mit Hinsicht auf die protektionistischen Devisenrechtssysteme der Staaten eine Schuld in der Währung zu begleichen ist, die am Ort der tatsächlichen Zahlung gilt. Die Auslegung entspricht am ehesten auch dem Willen der Gesetzgeber, wonach alle Geldschulden, die in Ungarn zu begleichen sind, in Forint bezahlt werden sollen.

Zur Frage der Währung der Hauptschuld hat das Gericht im vorliegenden Fall ohne weitere Begründung festgestellt, daß die Hauptschuld in ungarischer Währung entstanden ist, diese Forintsumme aber nur ein Bemessungsfaktor für die tatsächliche Zahlung in DM sei.¹⁴ Woher die Auszahlungspflicht in DM kommt, bleibt unbegründet. Es steht den Parteien natürlich frei, nach ihrer Vereinbarung eine Zahlung – innerhalb der Grenzen des Devisenrechts – in einer beliebigen Währung zu leisten. In dem Zeitpunkt der Auszahlung sind z. B. 100 DM und 10.000 Forint gleichwertig. Geldschulden sind nicht Sachschulden (Forintnoten, DM-Münzen), sondern Wertbeschaffungsschulden. Im Falle der Konvertibilität ist die Frage der Währung nicht entscheidend. Es ist also festzustellen, daß wegen der in Ungarn erfolgten Auszahlung die Schuld der Beklagten eigentlich keine Fremdwährungsschuld war.

Die Abweichung von § 301 Ptk. wurde so begründet, daß der 20-%-Zinssatz – aus dem System des ungarischen Privatrechts folgend – nur für Forintschulden gelte. Die angeblich aus der Struktur des ungarischen Privatrechts folgenden konkreten Entscheidungsgründe blieben im dunkeln. Wie schon dargestellt, kommt es für die Höhe der Zinsschuld nicht auf die Währung der Schuld an. Wie die Art der Währung aus dem anzuwendenden nationalen Recht folgt, so gibt dieses natürlich auch für den Zinssatz Maß. Aus dem einheitlichen Schuldstatut ergab sich also die Anwendbarkeit des 20-%-Zinssatzes ohne Rücksicht auf die Währung. So verfuhr das Gericht aber nicht. Die Entscheidung fiel also *contra legem*: das ungarische Privatrecht kennt keinen auf internationalen Geldmärkten üblichen Zinssatz. Es bleibt weiterhin offen, warum das ungarische Gericht, wenn es schon einen niedrigeren Zinssatz anwenden möchte, nicht vernünftigerweise z. B. durch Anwendung des deutschen Rechts (§ 246 BGB, 4-%-Zinssatz) zu einem solchen Ergebnis kam.

3. Ökonomische Erklärung eines falschen Ergebnisses

Wenn man nach den Hintergründen der Entscheidung fragt, kommt eine Art ökonomische Analyse der gesetzlichen Zinsatzregel in Betracht. Es ist anzuerkennen, daß die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in jedem nationalen Recht der Entwertung des Geldes, also der Inflationsrate entsprechen soll. Forintschulden sind deshalb mit 20 % Verzugszinsen belastet, weil der Forint innenwirtschaftlich eine relativ hohe Entwertung aufweist. Der 20-%-Zinssatz des Ptk. orientiert sich aber nicht an Forintschulden, sondern an Geldschulden, die dem ungarischen Recht

unterliegen. Die Anerkennung des „ökonomischen Standpunktes“ des Gerichtes würde bedeuten, daß man auch bei Rechtsbeziehungen zwischen Deviseninländern in jedem Fall die aktuelle Inflationsrate beachten und einen dementsprechenden, aktuellen Zinssatz anwenden sollte. Dazu fehlt aber jede gesetzliche Grundlage.

- 1 Veröffentlicht in *Bíróági Határozatok* [Gerichtliche Entscheidungen] (ungarisch abgekürzt BH) 1995/342.
- 2 Ungarische Abkürzung des Gesetzes Nr. IV. aus dem Jahre 1959 über das bürgerliche Gesetzbuch Ungarns.
- 3 Ungarische Abkürzung der Gesetzesverordnung Nr. 13 aus dem Jahre 1979 über das ungarische internationale Privatrecht.
- 4 Im ungarischen Zivilprozeßrecht können Urteile trotz Revisionsmöglichkeit für rechtskräftig erklärt werden. Revisionsanträge sind nur gegen rechtskräftige Urteile einzureichen. Gesetze Nr. III. aus dem Jahre 1952 über die Zivilprozeßordnung (ungarische Abkürzung Pp.) § 270 Abs. 1. Der Revisionsantrag ist also ein außerordentliches Rechtsmittel. Vgl. *Kengyel, Miklós, A polgári peres eljárás kézikönyve* [Handbuch des Zivilprozesses], Budapest 1996, S. 595 ff. mit weiteren Literaturangaben.
- 5 Zu Fragen des ungarischen Haftungskollisionsrechts siehe *Mádl Ferenc/Vékás, Lajos, Nemzetközi magánjog és nemzetközi gazdasági kapcsolatok joga* [Internationales Privatrecht und Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen], Budapest 1992, S. 437 ff.
- 6 Siehe z. B. das Urteil Pf. III. 20.701/1990. In BH nicht veröffentlicht.
- 7 Geld ist seiner wirtschaftlichen Funktionen nach allgemeines Tauschmittel, Wertmesser, Rechnungseinheit und Wertaufbewahrungsmittel. Geld als Gegenstand der Geldschuld ist in Währungseinheit ausgedrückte abstrakte Vermögensmacht, also ein Quantum Kaufmacht (institutioneller Geldbegriff). Geld im gegenständlichen Sinne sind die Geldzeichen (Münzen, Banknoten). Geld ist weiterhin vom Staat anerkanntes Zahlungsmittel, für welches Annahmewang besteht. *Nizsalovszky, Endre, Kötelmi jog* [Obligationsrecht], *Általános tanok* [Allgemeine Lehren], Vorträge in den Jahren 1948/49, Budapest 1950 (?), S. 94; im deutschen Recht *Palandt-Heinrichs* Art. 245 Rn. 2; im österreichischen Recht *Koziol, Helmut/Welser, Rudolf, Grundriß des bürgerlichen Rechts I.*, Wien 1992, S. 220.
- 8 *Szladits, Károly, A magyar magánjog vázlata* [Grundzüge des ungarischen Privatrechts], Band II., Budapest 1935, S. 46.
- 9 *Kolosváry, Bálint, A magyar magánjog tankönyve* [Lehrbuch des ungarischen Privatrechts], Budapest 1911, S. 290. Diese Auffassung ist in der ungarischen Literatur nicht allgemein anerkannt, s. z. B. *Szladits*, S. 46. In deutschem Recht s. *MünchKomm²-von Maydell* § 244 RdNr. 8; *Staudinger/Medicus* § 243 Rz. 18; *Medicus*, Die konkretisierte Gattungsschuld JuS 1966, S. 305; im österreichischen Recht *Koziol/Welser*, S. 221, mit der Bemerkung, „inwieweit die Art der Leistungspflicht des Schuldners durch das Gesetz bestimmt ist“.
- 10 *Szladits*, S. 58; *Eörsy, Gyula, Kötelmi jog Általános rész* [Obligationsrecht, Allgemeiner Teil], Budapest 1988, S. 65; im deutschen Recht *Palandt-Heinrichs* § 246 Rn. 5; *MünchKomm²-von Maydell* § 246 Rn. 15 f.
- 11 *Arndt, Friedrich, Zahlungsverbindlichkeiten in fremder Währung* (Europäische Hochschulschriften R. 2. Bd. 820), Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1989, S. 84.
- 12 Vgl. *Celléri, György* (Ed.), *A polgári törvénykönyv magyarázata* [Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch] Band I, Budapest 1993, S. 566 ff.
- 13 Gemäß des neuen ungarischen Devisenrechts (Gesetz XCV aus dem Jahre 1995 über die Devisen), ist es – wenn eine Devisenrechtsvorschrift nichts anderes bestimmt – unter Deviseninländern verboten, im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Zahlungspflicht einen solchen Vorbehalt anzuwenden, der auf die wirkliche Leistung von Devisen, Valuten gerichtet ist.
- 14 Genauso die herrschende Meinung in Deutschland. Siehe *Maier/Reimer*, NJW 1985, 2049, 2050.